



Stadtwerke Heilbronn GmbH

## **Eishalle Heilbronn**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (Benutzungsordnung)

**Eishalle Heilbronn**

Stadtwerke Heilbronn GmbH  
Eishalle Heilbronn, Im Hospitalgrün 2, 74072 Heilbronn

## Allgemeines

### **§ 1**

#### **Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Eishalle Heilbronn ist eine Sport- und Veranstaltungsstätte. Sie dient als öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Heilbronn GmbH dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadtwerke Heilbronn GmbH.

### **§ 2**

#### **Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung des Räume und Einrichtungen der Eishalle Heilbronn sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Stadtwerke Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.
- (3) Aus einer vorläufigen Reservierung für einen bestimmten Termin kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

### **§ 3**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume der Eishalle Heilbronn sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:
  - a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge richten sich nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen.
  - b) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Stadtwerke Heilbronn GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen.  
Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden.  
Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist eine Woche vor der Veranstaltung kostenfrei an die Stadtwerke Heilbronn GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Stadtwerke Heilbronn GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abgeben.
- (5) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Stadtwerke Heilbronn GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- (6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 4**

##### **Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn GmbH anzuzeigen.  
Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadtwerke Heilbronn GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadtwerke Heilbronn GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### **§ 5**

##### **Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ zu orientieren. Im Übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Anhang). In die entsprechenden Regelwerke kann bei der Geschäftsführung der Stadtwerke Heilbronn GmbH Einsicht genommen werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Stadtwerke Heilbronn GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

#### **§ 6**

##### **Bereitstellung von Einlass-/Sicherheitsdienst**

- (1) Die Bereitstellung eines Einlass-/Sicherheitsdienstes wird in Absprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung und der Notarztgruppe Heilbronn geregelt.
- (2) Die Kosten für den Einlass-/Sicherheitsdienst sind vom Veranstalter zu tragen.

## **§ 7**

### **Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst**

- (1) Der Einsatz der Brandwache wird entsprechend den Angaben im Antragsformular geregelt. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (2) Für den Einsatz des Ordnungsdienstes in der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

## **§ 8**

### **Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung**

- (1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Einbringen von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial hat der Veranstalter von der Stadtwerke Heilbronn GmbH genehmigen zu lassen. Sollte durch das Einbringen/Verwenden von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial ein Brandalarm ausgelöst werden, der einen Feuerwehreinsatz zur Folge hat, sind die Kosten des Feuerwehreinsatzes vom Veranstalter zu tragen.
- (2) Änderungen in und an der Mietsache – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Heilbronn GmbH nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.

## **§ 9**

### **Technische Einrichtungen**

Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadtwerke Heilbronn GmbH festgelegt.

## **§ 10**

### **Eintrittskarten**

- (1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweilige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Nutzungsplanes nicht übersteigen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn GmbH ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (3) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadtwerke Heilbronn GmbH für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Eishalle Heilbronn abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadtwerke Heilbronn GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Stadtwerke Heilbronn GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z. B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden.  
Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Stadtwerke Heilbronn GmbH auf seine Kosten behoben.
- (6) Der Veranstalter stellt die Stadtwerke Heilbronn GmbH von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadtwerke Heilbronn GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadtwerke Heilbronn GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Stadtwerke Heilbronn GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

## **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Stadtwerke Heilbronn GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Stadtwerke Heilbronn GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:
  - a) < Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Stadtwerke Heilbronn GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;  
  
< bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Stadtwerke Heilbronn GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;  
  
< bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfang zu zahlen.
  - b) Die für Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten.  
Der Veranstalter kann nachweisen, dass der Stadtwerke Heilbronn GmbH ein Schaden nicht oder nicht in voller Höhe entstanden ist.  
Ist der Stadtwerke Heilbronn GmbH eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

- (2) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Stadtwerke Heilbronn GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;
  - b) die Stadtwerke Heilbronn GmbH nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände zur Sorge ergibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
  - c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Heilbronn GmbH ändert;
  - d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Stadtwerke Heilbronn GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Stadtwerke Heilbronn GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Stadtwerke Heilbronn GmbH jedoch zu ersetzen.
- (4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Stadtwerke Heilbronn GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Stadtwerke Heilbronn GmbH hat der Veranstalter der Stadtwerke Heilbronn GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Stadtwerke Heilbronn GmbH ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Die Stadtwerke Heilbronn GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z. B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
  - b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
  - c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 Abs. 3) nicht nachkommt;
  - e) der Stadtwerke Heilbronn GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Kündigt die Stadtwerke Heilbronn GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Stadtwerke Heilbronn GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Stadtwerke Heilbronn GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Stadtwerke Heilbronn GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können.  
Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Stadtwerke Heilbronn GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.  
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Stadtwerke Heilbronn GmbH ausdrücklich vorbehalten.

#### **§ 14 Rückgabe**

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Stadtwerke Heilbronn GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gegenstandes verpflichtet.  
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtwerke Heilbronn GmbH berechtigt, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

#### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Benutzungsordnung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.